

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 17/2020 vom 19. August 2020

Inhaltsverzeichnis:

29. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

4. Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin am 15.09.2020

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2020

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin am 13.09.2020

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



29. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Am Mittwoch, dem 02.09.2020, findet um 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin im großen Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, statt. Der nicht öffentliche Teil beginnt anschließend.

Ein eventueller Nachtrag zur Tagesordnung wird vom 26.08.2020 bis zum 02.09.2020 im Foyer des Rathauses, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, öffentlich aufgehängt und kann auch außerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung um 18:00 Uhr findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht, jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 13.08.2020

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 02.09.2020

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.11.2019
 - 2.1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.12.2019
- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 06.11.2019 gefassten Beschlüsse
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - 4.1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Ordnungsaußendienst; Mittelbereitstellung für Abrechnungszeitraum 04/2019 - 12/2019
 - 4.2 Bereitstellung von Mitteln für Öffentliche Bekanntmachungen - Haushaltsjahr 2019
 - 4.3 Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin
 - 4.4 Änderung des Stellenplanes
 - 4.5 Änderung des Stellenplanes
 - 4.6 Anpassung der Richtlinie zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin im Rahmen einer Zusatzrente
 - 4.7 Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin
 - 4.8 Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung
 - 4.9 Zahlung von Zuschüssen an die öffentlichen Büchereien in Sankt Augustin
 - 4.10 Vergütung Honorarkräfte - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin
 - 4.11 Evaluation zur Einhaltung des Fachkräftegebots an Offenen Ganztagschulen (OGS) in Sankt Augustin
 - 4.12 Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2020/2021

- 4.13 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege
- 4.14 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
- 4.15 Ausschreibung der Baumaßnahmen für die Kita „Niederpleiser Kreisel“
- 4.16 Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule im Primarbereich
- 4.17 Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule im Primarbereich für Mai 2020
- 4.18 Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben bei dem Produkt 06-01-01
- 4.19 Bebauungsplan Nr. 230 'Ortsmitte Hangelar' in der Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 9, zwischen Bachstraße, Udetstraße, Kölnstraße und Richthofenstraße; Aufstellungsbeschluss
- 4.20 Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 230 'Ortsmitte Hangelar' in der Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 9, zwischen Bachstraße, Udetstraße, Kölnstraße und Richthofenstraße
- 4.21 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Sankt Augustin von 2021 bis 2026
- 4.22 Erweiterungsneubau Rhein-Sieg-Gymnasium; Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Vergabe von Planerleistungen
- 4.23 Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel bei Investitionsnummer 05-00092A (Neubau Jugendzentrum Mülldorf, Außenanlage)
- 4.24 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Kindertagespflege - Haushaltsjahr 2020
- 5 Umbesetzung der Gremien der Stadt Sankt Augustin
- 6 Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
- Haupt- und Finanzausschuss vom 26.08.2020
- 6.1 Änderung des Stellenplanes

- 6.2 Änderung des Stellenplanes
- Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung vom 25.08.2020
- 6.3 Schulentwicklungsplan der Stadt Sankt Augustin 2020-2026 – mit einem Ausblick auf 2030
- 6.4 Schulorganisatorische Maßnahmen sowie Ausbauplanungen auf der Grundlage des Schulentwicklungsplans der Stadt Sankt Augustin für den Zeitraum 2020 - 2026
- Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vom 25.06.2020
- 6.5 Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“ Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses, Beschluss zur Neuaufstellung sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- 6.6 NEILA Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement in der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler - Aktueller Sachstand -
- 6.7 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses, Beschluss zur Neuaufstellung sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss 01.09.2020
- 6.8 15. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Sankt Augustin für den Bereich in der Gemarkung Obermenden, Flur 8 südlich der Einsteinstraße und westlich der Friedrich-Gauß-Straße
- 6.9 Bebauungsplan Nr. 406/6 „Friedrich-Gauß-Straße“ für den Bereich Obermenden, Flur 8, westlich der Friedrich-Gauss-Strasse und südlich der Einsteinstraße, Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs. 1 BauGB
- 6.10 Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Gefahrenabwehrzentrums des Rhein-Sieg-Kreises im Bereich „Im Mittelfeld“
- 7 Abberufung eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt
- 8 Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln im Bereich der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 9 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen für das Bauvorhaben Kanal- und Straßensanierungsarbeiten Gartenstraße
- 10 Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen für die Baumaßnahme ISEK TP - 4 - Verteilerplätze

-
- 11 Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen für die Baumaßnahme ISEK TP - 3 - Karl-Gatzweiler-Platz
 - 12 Bereitstellung überplanmäßiger Ausgaben für die Umschuldung von Krediten
 - 13 Anzeige der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1 und 53 Landesbeamtengesetz NRW für das Kalenderjahr 2019
 - 14 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin
 - 15 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I (Hangelar, Meindorf, Menden, Sankt Augustin-Ort) und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II (Birlinghoven, Buisdorf, Mülldorf, Niederpleis)
 - 16 Mögliche Auswirkungen der Erhöhung der Vergnügungssteuer auf gastronomische Betriebe in Sankt Augustin
 - 17 Anträge der Fraktionen
 - 18 Anfragen und Mitteilungen
 - 18.1 Anfragen
 - 18.2 Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 06.11.2019
- 2.1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 04.12.2019
- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 06.11.2019 gefassten Beschlüsse
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 4.1 Beschaffung von einem Kommandowagen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin - Auftragsvergabe
- 5 Besetzung des Vorsitzes der Einigungsstelle für die Wahlperiode des Personalrates
- 6 Anträge der Fraktionen
- 7 Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen
- 7.2 Mitteilungen

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



4. Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin am 15.09.2020

Die 4. Sitzung des Wahlausschusses findet am 15.09.2020 um 18.00 Uhr im großen Ratssaal des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin statt.

Gegenstand der Sitzung wird die Feststellung der Wahlergebnisse für die Wahl des Bürgermeisters, die Wahl zur Vertretung und für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin sein.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Sankt Augustin, den 10.08.2020

gez. Ali Doğan, Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2020

1. Das Wählerverzeichnis zu den allgemeinen Kommunalwahlen in den Wahlbezirken der Stadt Sankt Augustin wird an den Werktagen in der Zeit vom 24. bis 28.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag, dem 24.08.2020 und Donnerstag, dem 27.08.2020

von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, dem 25.08.2020, Mittwoch, dem 26.08.2020 sowie
Freitag, dem 28.08.2020

von 08:30 bis 12:00 Uhr

im Rathaus, Markt 1, Wahlbüro, kleiner Ratssaal, 53757 Sankt Augustin für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28. August 2020 bis 12:00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Wahlamt, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2020) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Sankt Augustin gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2020, 18:00 Uhr, bei der Stadt Sankt Augustin mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich zu

den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Kreistagswahl und Landratswahl)

1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
2. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Ratswahl (rot), die Kreistagswahl (blau) und die Landratswahl (weiß),
3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. den roten Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Sankt Augustin auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den jeweils besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sankt Augustin, den 10.08.2020

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin am 13.09.2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin wird an den Werktagen in der Zeit vom 24. bis 28.08.2020 während der Dienststunden am

Montag, dem 24.08.2020 und Donnerstag, dem 27.08.2020

von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, dem 25.08.2020 und Mittwoch, dem 26.08.2020 sowie
Freitag, dem 28.08.2020

von 08:30 bis 12:00 Uhr

im Rathaus, Markt 1, Wahlbüro, kleiner Ratssaal, 53757 Sankt Augustin für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 28.08.2020 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Sankt Augustin, Wahlbüro, kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl des Integrationsrates spätestens bis zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates hat, kann an der Wahl im Wahlgebiet durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18:00 Uhr, schriftlich, mündlich oder elektronisch beim Wahlbüro der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, kleiner Ratssaal, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Mit dem Wahlschein in weißer Farbe für die **Wahl des Integrationsrates** erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen weißgrünen Stimmzettel,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,

-
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so zeitig an die angegebene Stelle, dass er dort am Wahltage rechtzeitig eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich der Bevollmächtigte auszuweisen.

Sankt Augustin, den 10.08.2020

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister